

# NÖ Sportgesetz

5710-0 Stammgesetz 60/97 1997-06-12 Blatt 1-11  
5710-1 1. Novelle 178/01 2001-10-31 Blatt 11  
5710-2 2. Novelle 06/04 2004-01-26 Blatt 6, 6a, 10, 11, 12  
Ausgegeben am 26. Jänner 2004, Jahrgang 2004, 6. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. November 2003 beschlossen: Änderung des NÖ Sportgesetzes

Das NÖ **Sportgesetz**, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 entfällt der Abs. 4.
2. Nach dem § 15 wird folgender "§ 15a" eingefügt:
3. § 28 Abs. 3 lautet:
4. Die Überschrift des VII. Abschnittes lautet:
5. § 35 erhält die Bezeichnung "§ 36".
6. § 35 (neu) lautet:  
Der Präsident: Freibauer  
Der Landeshauptmann: Pröll  
Die Landeshauptmann Stellvertreterin: Prokop

## § 1

### Präambel

(1) Sport hat einen bedeutenden Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft. Daher ist es ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes, den Sport in allen Erscheinungsformen zu unterstützen.

(2) Da Sport eine wichtige Rolle im Bereich der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, gilt es, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

## I. Abschnitt

### Förderung des Sports

## § 2

### Allgemeine Sportförderung

(1) Das Land Niederösterreich fördert als Träger von Privatrechten den Sport entsprechend den Zielen dieses Gesetzes, und zwar insbesondere:

1. den Erwerb, die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten,
2. den Erwerb von kostenaufwendigen Sportgeräten, die einen vom Landessportrat festzulegenden Mindestbetrag übersteigen,
3. Jugendausbildungs- und Leistungszentren,
4. die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Sportlehrern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären,
5. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern,
6. die sportmedizinische Betreuung,
7. Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse und die Pflege internationaler Kontakte,
8. die Herausgabe von Sportpublikationen,
9. den Jugend-, Spitzen-, Gesundheits-, Senioren-, Versehrten- und Behindertensport,
10. die Administration der NÖ Dach- und Fachverbände.

(2) Die Förderungen sind auf NÖ Sportler, Sportvereine und Gemeinden und auf Sportaktivitäten im Lande Niederösterreich auszurichten. Als NÖ Sportler gilt, wer Mitglied eines Sportvereines ist, der seinen Sitz im Land Niederösterreich hat und einem NÖ Dach- oder Fachverband angehört.

Sportvereine im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung und Pflege des Sports besteht. Sportfach- und Dachverbände sind die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) als ordentliche Mitglieder anerkannten Vereinigungen. NÖ Fachverbände brauchen zur Anerkennung durch den Landessportrat mindestens drei Mitgliedsvereine.

(3) Eine Förderung darf nur für Vorhaben gewährt werden, die nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen.

(4) Das Land hat jährlich einen Sportbericht zu erstellen.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Förderung und Förderungsart**

(1) Die Förderung kann in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe oder eines Zinsenzuschusses bestehen.

(2) Die Förderungsmaßnahmen des Landes sind mit solchen des Bundes und der Gemeinden abzustimmen. Auch auf sonstige, von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere im Bereich des Schulsports und des Tourismus, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Auf Sportförderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Besondere Sportförderung**

(1) Das Land hat den Sport besonders zu fördern durch:

1. Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären im Zusammenwirken mit den NÖ Dach- und Fachverbänden,
2. die Hilfestellung bei der Organisation von Sportveranstaltungen mit internationaler oder überregionaler Bedeutung,
3. die Beratung im Sportstättenbau unter besonderer Berücksichtigung einer umweltgerechten Ausführung,
4. die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen der Sportmedizin und der Sportwissenschaften.

(2) Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird. Der Betrieb kann in privatrechtlicher Form erfolgen. Die Errichtung von Zweigstellen ist möglich. Als Aufgaben der Landessportschule sind insbesondere vorzusehen:

1. Die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport,
2. die Vorsorge für die Unterbringung und Betreuung von Jugend und Spitzensportlern,
3. die Unterstützung für die Verwaltungseinrichtungen der NÖ Dach- und Fachverbände und der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Sportlehrern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären im Zusammenwirken mit den Dach- und Fachverbänden,
4. die Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen für Leibeserzieher im Zusammenwirken mit dem Landesschulrat für NÖ und von Grund- und Fortbildungskursen für Leibesübungen für Erzieher an Berufsschulen im Zusammenwirken mit dem Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ.

### **§ 5**

#### **Dopingkontrollen**

Das Land Niederösterreich ermächtigt das Österreichische Anti-Doping-Comit (ÖADC)

1. im Hinblick auf das Ziel der Anti-Doping-Konvention des Europarates, BGBl.Nr. 451/1991, die Reduzierung und schließlich gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen und
2. zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Niederösterreich geeignete Anti-Doping-Kontrollen vorzunehmen.

## **II. Abschnitt**

### **Landessportrat und Sportfachrat**

#### **§ 6**

##### **Landessportrat**

(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung ist ein Landessportrat einzurichten. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Der Landessportrat besteht aus

1. dem Landeshauptmann oder dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten als Vorsitzenden,
2. je einem Mitglied der Landtagsklubs und drei weiteren Mitgliedern, die von den Landtagsklubs entsprechend dem Verhältniswahlrecht nach der letzten Landtagswahl entsendet werden,
3. je einem Vertreter der Dachverbände:
  - a) Allgemeiner Sportverband Österreichs - Landesverband Niederösterreich,
  - b) Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich - Landesverband Niederösterreich,
  - c) Österreichische Turn- und Sportunion - Landesverband Niederösterreich,
4. sechs Vertretern des Sportfachrates, und zwar dem Vorsitzenden des Sportfachrates, dem Vertreter des NÖ Fußballverbandes und vier weiteren vom Sportfachrat zu nominierenden Vertretern,
5. einem Vertreter des Landesschulrates.

(3) Dem Landessportrat gehört mit beratender Stimme an: der Geschäftsführer des Landessportrates und der Vertreter der für Tourismus zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung. Der Landessportrat kann erforderlichenfalls weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(4) Die Landesregierung hat den Landessportrat - mit Ausnahme der in Z. 3 und Z. 4 genannten Vertreter - auf die Dauer ihrer Funktion zu bestellen. Die Mitglieder nach Z. 3 und Z. 4 sind von den zuständigen Verbänden bzw. vom NÖ Sportfachrat zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder bleiben jedoch im Amt bis der neue Landessportrat bestellt ist.

(5) Die Mitglieder des Landessportrates erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

(6) Den Aufwand des Landessportrates trägt das Land.

#### **§ 7**

##### **Aufgaben des Landessportrates**

Dem Landessportrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Interessen des Niederösterreichischen Sports,
2. die Beratung der NÖ Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der allgemeinen Sportförderung, insbesondere
  - a) die Verwendung der Sportförderungsmittel,
  - b) bei Förderungsrichtlinien,
  - c) die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Sports mit den Bedürfnissen der Tourismuswirtschaft,
  - d) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport,
  - e) die Koordinierung der sportmedizinischen Einrichtungen,
3. die Beschlußfassung über die Aufteilung von drei Viertel der im jeweiligen Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kultur- und Sportschillinggesetzes, LGBl. 3610-2, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesregierung,
4. die Verleihung der NÖ Landesmeisterschaftsmedaillen an Einzelpersonen, Mannschaften sowie Vereine, die eine NÖ Landesmeisterschaft der Allgemeinen Klasse erworben haben sowie die Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Sportehrenzeichen,
5. die Aufnahme, Evidenzhaltung und der Ausschluß von Sportfachverbänden über Vorschlag des NÖ Sportfachrates und
6. die Mitwirkung an der Vollziehung des III. Abschnittes dieses Gesetzes.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung des Landessportrates**

(1) Der Landessportrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder, das Verfahren zu Ergänzung bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder, die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Vertretung, die Abstimmung und Zeichnungsbefugnis zu enthalten hat.

(2) In der Geschäftsordnung sind auch die Antrags- und Anhörungsrechte des Sportfachrates und der einzelnen Sportfachverbände in Sportfachfragen bei Entscheidungen durch den Landessportrat zu regeln.

## **§ 9**

### **Sportfachrat**

(1) Zur Wahrnehmung und Vertretung aller sportfachlichen Interessen im Rahmen des Landessportrates ist der Sportfachrat einzurichten. Sein Sitz ist beim Amt der NÖ Landesregierung. Er hat das Recht, Anträge an den Landessportrat zu stellen.

(2) Der Sportfachrat besteht aus je einem Vertreter der als ordentliche Mitglieder anerkannten Sportfachverbände in Niederösterreich. Er kann auch andere Sportorganisationen als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Der Geschäftsführer des Landessportrates gehört dem Sportfachrat mit beratender Stimme an.

(3) Der Sportfachrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch den Landessportrat zu genehmigen. In der Geschäftsordnung sind Bestimmungen über die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Aufsichtsrecht**

(1) Die Geschäfte des Landessportrates und des Sportfachrates sind von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

(2) Die Landesregierung hat einen Beamten der zuständigen Abteilung zum Geschäftsführer des Landessportrates zu bestimmen. Dieser hat die laufenden Angelegenheiten des Landessportrates zu besorgen.

(3) Die Aufsicht über die gesetzmäßige Führung des Landessportrates und des Sportfachrates obliegt der Landesregierung, insbesondere obliegt ihr die Genehmigung der Geschäftsordnung des Landessportrates.

(4) Die Landesregierung kann einzelne Mitglieder des Landessportrates abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Landessports schädigen.

## **III. Abschnitt**

### **Sportstättenchutz**

## **§ 11**

### **Sportstättenbegriff**

Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen in Niederösterreich, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 300 Quadratmetern aufweisen und von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl.Nr. 660/1989) zur Sportausübung genutzt werden und von Vereinen gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

## **§ 12**

### **Schutzbestimmungen**

(1) Die von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO, BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl.Nr. 660/89) betriebene Sportausübung auf Sportstätten in Niederösterreich ist geschützt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder sonst Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der eine sportliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird, oder auf Antrag des Vereines, der diese sportliche Tätigkeit ausübt, mit Bescheid festzustellen, ob eine Sportstätte im Sinne dieses Abschnittes vorliegt.

(3) Die Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten einer Sportstätte und der die Sportstätte in Bestand nehmende Verein sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Betrieb der Sportstätte unmöglich macht oder entscheidend behindert. Über die Zulässigkeit allfälliger Maßnahmen entscheidet auf Antrag des Grundeigentümers, des sonst Nutzungsberechtigten oder des Vereines die Bezirksverwaltungsbehörde, die erforderlichenfalls auch die Wiederherstellung des früheren Zustands vorschreiben kann.

(4) Eine Kündigung des Bestandvertrages über eine Sportstätte durch den Bestandgeber bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde, es sei denn, die Kündigung ist aus den Gründen des § 2 Abs. 2 Z. 2, 3 und 5 des Sportstättenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 456/1990, gerichtlich erfolgt.

(5) Die Zustimmung gemäß Abs. 4 ist zu erteilen, wenn der Bedarf an der Sportstätte nicht nur vorübergehend nicht mehr gegeben ist oder dem Verein zu vergleichbaren Bedingungen eine gleichwertige Sportstätte angeboten wird.

(6) Die Gleichwertigkeit einer ersatzweise angebotenen Sportstätte ist gegeben, wenn diese im räumlichen Einzugsbereich der bisher verwendeten Sportstätte liegt, die in der bisher verwendeten Sportstätte gebotenen Möglichkeiten im wesentlichen gegeben sind und eine Fortführung des Sportbetriebes ohne wesentliche Unterbrechungen möglich ist.

## **§ 13**

### **Verfahren**

(1) In den Verfahren gemäß § 12 haben der Eigentümer bzw. sonst Nutzungsberechtigte und der die Sportstätte in Bestand nehmende Verein Parteistellung. Im Verfahren gemäß § 12 Abs. 4 ist überdies dem Landessportrat und der Gemeinde, in deren Gebiet die Sportstätte liegt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Landessportrat hat vor Abgabe seiner Stellungnahme einen Sachverständigen für Raumordnung beizuziehen.

(3) Über Berufungen gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

## **IV. Abschnitt**

### **NÖ Schilhrwesen**

#### **1. Unterabschnitt**

##### **Schischulen**

## **§ 14**

### **Allgemeines**

(1) Die erwerbsmäßige Erteilung von Schiunterricht unterliegt den Bestimmungen dieses Abschnittes. Das Schilaufen im Sinne dieses Abschnittes umfaßt alle Arten des Schilaufens, insbesondere das alpine Schilaufen, das Snowboardfahren und das Langlaufen.

(2) Schischulen sind Einrichtungen, in denen erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt wird. Der Schiunterricht ist dann erwerbsmäßig, wenn er gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.

(3) Personen oder Einrichtungen, die nicht erwerbsmäßig Schiunterricht für Gruppen erteilen, haben über Verlangen die Schischulleiter der Schischulgebiete, in welchen die Erteilung des Schiunterrichts erfolgt, über ihre Tätigkeit, insbesondere die zu benützenden Übungshänge, zu informieren.

(4) Eine Schischule aus einem anderen Schischulgebiet hat vor Aufnahme des Schiunterrichtes die jeweils für das Schischulgebiet zuständigen Schischulleiter zu informieren.

## **§ 15**

### **Bewilligung**

(1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung ist für ein beantragtes Gebiet zu erteilen, wenn der Bewerber im angestrebten Standort über einen geeigneten Sammelplatz und ein eigenes Schischulbüro verfügt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates,
2. Eigenberechtigung,
3. Vollendung des 24. Lebensjahres,
4. Zuverlässigkeit im Sinne des § 175 Abs.1 Z. 1 GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994,
5. körperliche Eignung,
6. fachliche Befähigung und praktische Betätigung,
7. Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(3) Die fachliche Befähigung ist durch die Abschlußprüfung nach Anlage A.8 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird, BGBl.Nr. 49/1993, zu erbringen.

(4) (entfällt)

## **§ 15a**

### **Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Einzelfall

a) Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staaten abgelegt wurden und

b) Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staaten erworben wurde, als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne des § 15 Abs. 3 und sind diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen, zu erlassen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.

## **§ 16**

### **Schischulgebiet**

(1) Das Schischulgebiet ist unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Tourismuseinrichtungen und auf ausreichend geeignete Übungsplätze zu bestimmen; es hat ein geschlossenes Gebiet zu umfassen. Ändern sich die Voraussetzungen, so kann das Schischulgebiet neu bestimmt werden.

(2) Anwerbung und Aufnahme von Schischülern durch eine Schischule in einem anderen als dem in ihrem Bewilligungsbescheid bestimmten Schischulgebiet sind unzulässig.

## **§ 17**

### **Verfahren**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Bewilligung oder vor Neubestimmung eines Schischulgebietes die betroffenen Gemeinden, den NÖ Schilehrerverband und die für Tourismus zuständige Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuhören; diese sind von der Einbringung des Ansuchens mit der Aufforderung zu verständigen, innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

(2) Bewilligungen und Neubestimmungen von Schischulgebieten sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde zu verlautbaren.

## **§ 18**

### **Pflichten der Bewilligungsinhaber**

(1) Die Aufnahme, die vorübergehende oder dauernde Einstellung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes der Schischule sind der Bezirksverwaltungsbehörde vom Bewilligungsinhaber binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Als Schilehrer dürfen nur Personen beschäftigt werden, die

1. nach bundesrechtlichen Vorschriften,
2. nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder
3. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach gesetzlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes befähigt sind, Unterricht im Schilauf zu erteilen.

(3) Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, ihre Schischulen nach dem Stand der Schilauftechnik zu führen und sich fortzubilden.

(4) Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 19**

### **Ausübung der Bewilligung durch einen Vertreter**

Die Bewilligung kann im Krankheitsfall oder bei rücksichtswürdiger schisport- oder schischulbedingter Verhinderung durch einen Vertreter für längstens zwei Jahre ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Z. 1-6 entsprechen muß. Der Bewilligungsinhaber hat dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

## **§ 20**

### **Fortbetriebsrecht**

(1) Wenn der Bewilligungsinhaber stirbt, kann die Schischulbewilligung durch die Verlassenschaft, den erbberechtigten überlebenden Ehegatten, die überlebenden erbberechtigten Kinder oder Wahlkinder ausgeübt werden, wenn sie dies innerhalb von zwei Monaten der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Mehreren Fortbetriebsberechtigten steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, soweit der Bewilligungsinhaber diesbezüglich rechtsgültig nicht anderes verfügt hat.

(2) In der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Stellvertreter namhaft zu machen, der die persönlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erbringt, sofern einer der Fortbetriebsberechtigten diese nicht selbst erfüllt.

(3) Die Vorschriften über die Fortbetriebsrechte der §§ 41 - 43 GewO 1994 sind im übrigen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fortbetrieb nur bis zum Ablauf der fünftfolgenden Wintersaison zulässig ist.

## **§ 21**

### **Erlöschen der Schischulbewilligung**

(1) Der Bewilligungsinhaber kann die Schischulbewilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Schischulbewilligung zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

1. eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 nicht mehr erfüllt oder
2. festgestellte Mängel in der Führung der Schischule trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben hat.

(3) Im Entziehungsverfahren ist den nach dem Schischulgebiet in Betracht kommenden Gemeinden, der für Tourismus zuständigen Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und dem NÖ Schilehrerverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Erlöschen einer Schischulbewilligung unverzüglich dem NÖ Schilehrerverband, den nach dem Schischulgebiet in Betracht kommenden Gemeinden sowie der für Tourismus zuständigen Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich mitzuteilen.

## **2. Unterabschnitt**

### **NÖ Schilehrerverband**

## **§ 22**

### **Zugehörigkeit**

(1) Bewilligungsinhaber und Schilehrer einer Schischule in Niederösterreich bilden den NÖ Schilehrerverband.

(2) Der NÖ Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des NÖ Schilehrerverbandes ist St. Pölten.

(4) Die Zugehörigkeit zum NÖ Schilehrerverband beginnt mit der Tätigkeit an einer Schischule und endet mit Ablauf des Verbandsjahres (30. September), in dem letztmalig eine Tätigkeit an einer Schischule ausgeübt wurde.

(5) Schilehrer, die an keiner Schischule in Niederösterreich mehr tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder im NÖ Schilehrerverband verbleiben, sofern sie sich bereit erklären, die Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

(6) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten, der nach Bewilligungsinhabern und Schilehrern gestaffelt ist.

## **§ 23**

### **Aufgaben**

Der NÖ Schilehrerverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Entwicklung des Schilaufes und des Schilehrwesens in Niederösterreich,
2. Erarbeiten und Festlegen einer Lehrmethode, die dem Stand der Schilauftechnik entspricht,
3. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder,
4. Abgabe von Empfehlungen für die Gestaltung von Schischultarifen und
5. die Ausbildung und Prüfung der Schilehrer.

## **§ 24**

### **Satzung**

Der NÖ Schilehrerverband hat sich eine Satzung zu geben, die Bestimmungen über die Organe zu enthalten hat. Dabei ist zumindest vorzusehen:

1. eine Vollversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des NÖ Schilehrerverbandes,
2. ein Vorstand als Leitungsgremium,

3. ein Obmann, der Schischulinhaber ist oder war.

## **§ 25**

### **Aufsicht**

- (1) Der NÖ Schilehrerverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat Maßnahmen des NÖ Schilehrerverbandes, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzungen verstoßen, zu beheben.
- (3) Ein Vertreter der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ist zu allen Sitzungen der Vollversammlung des NÖ Schilehrerverbandes einzuladen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Schilehrer**

## **§ 26**

### **Ausbildung und Prüfung**

(1)

Zur Schilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(2)

Die Schilehrerausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil hat insbesondere folgendes zu umfassen:

- a) Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- b) Rechte und Pflichten der Schilehrer,
- c) Lehrmethode,
- d) Körperlehre,
- e) Hilfeleistung bei Unfällen,
- f) Schnee- und Lawinenkunde,
- g) Orientierungs- und Kartenkunde.

Der praktische Teil hat insbesondere folgendes zu umfassen:

- a) allgemeine Körperausbildung,
- b) die verschiedenen Arten des Schilaufes und der Schitechnik,
- c) Seilkunde und Seilübungen,
- d) Bergrettungsübungen,
- e) Grundzüge der Kenntnisse für Tourenführung.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ausbildungslehrgänge und die Schilehrerprüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

## **V. Abschnitt**

### **NÖ Bergführerwesen**

## **§ 27**

### **Bergführer**

(1) Das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren sowie das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den für Berg- und Schitouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Zum Begriff der Erwerbsmäßigkeit wird auf § 14 dieses Gesetzes verwiesen.

(2) Personen, die nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder Staates zur Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 im betreffenden Land oder Staat befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Niederösterreich ausüben, wenn Gegenseitigkeit besteht.

## **§ 28**

### **Verleihung der Befugnis**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Bergführer zu verleihen, wenn sie die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z. 1, 2 sowie 4 - 7 erfüllt.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch die Abschlußprüfung nach Anlage A.7 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zu erbringen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 15a zu verfahren, wobei bei wesentlichen Unterschieden in der Qualifikation eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist.

## **§ 29**

### **Fortbildung**

Ein behördlich befugter Bergführer ist verpflichtet, sich fortzubilden und sich Kenntnisse über den neuesten Stand der alpinen Technik und Pädagogik, der Rettungstechnik, der Ersten Hilfeleistung und Ausrüstungskunde anzueignen.

## **§ 30**

### **Erlöschen der Befugnis**

(1) Die Befugnis als Bergführer erlischt mit der Zurücklegung der Befugnis oder mit dem Entzug der Befugnis.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Befugnis zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis nach § 28 nachträglich weggefallen ist oder wenn die körperliche Sicherheit der zu führenden Gäste auf Grund erwiesener Tatsachen nicht mehr gewährleistet erscheint.

## **VI. Abschnitt**

### **Ehrungen von Leistungen**

## **§ 31**

### **Sportehrenzeichen und Jugendsportabzeichen**

(1) Die Landesregierung kann für

1. hervorragende sportliche Leistungen von überörtlichem Interesse,
2. langjährige, verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Sports,
3. besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sports Sportehrenzeichen verleihen.

(2) Die Landesregierung kann Jugendlichen als Anerkennung für Leistungen auf dem Gebiet der sportlichen Betätigung das "NÖ Jugendsportabzeichen" verleihen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Ehrenzeichen und des Jugendsportabzeichens und die Voraussetzungen für die Verleihung hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

**VII. Abschnitt**  
**Umsetzung von Richtlinien, Straf- und Schlussbestimmungen**

**§ 32**

**Strafbestimmungen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu ahnden ist, wer

1. den Verpflichtungen des § 12 Abs. 3 erster Satz zuwiderhandelt,
2. ohne Bewilligung erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt,
3. den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 oder § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Bergführertätigkeiten ohne Befugnis durchführt.

**§ 33**

**Eigener Wirkungsbereich** der Gemeinde

Die Aufgaben, die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

**§ 34**

**Bezeichnungen**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

**§ 35**

**Umgesetzte EG-Richtlinien**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABI.Nr. L 19, S. 16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209, S. 25.
3. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, ABI.Nr. L 206, S. 1-51.

**§ 36**

**Schlußbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ **Sportgesetz**, LGBl. 5710-1, außer Kraft.